

REGIERUNGSRAT

4. Dezember 2019

19.281

Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 17. September 2019 betreffend Änderung des Schulgesetzes bezüglich religiösen Feiertagen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

An den Aargauer Schulen besteht im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung an hohen religiösen Feiertagen kein Handlungsbedarf. Wie vom Regierungsrat schon am 28. August 2019 in der Beantwortung der (19.183) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 18. Juni 2019 betreffend muslimischen Feiertagen an Aargauer Schulen ausführlich dargelegt, können die Schulpflegen und Schulleitungen gut mit der geltenden Regelung umgehen. Wo es im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung zu Unklarheiten oder Problemen kommt, können sich Eltern oder Schulen an die kantonale Schulaufsicht wenden. Im Zusammenhang mit Urlaubsgesuchen an religiösen Feiertagen der Muslime oder anderer Konfessionen musste diese in den letzten Jahren kaum Anfragen beantworten.

Bei der Möglichkeit, für hohe religiöse Feiertage Urlaub zu beantragen, handelt es sich um ein Erfordernis der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Von der Urlaubsmöglichkeit Gebrauch machen können alle Konfessionen, deren religiöse Feiertage nicht mit unserem evangelisch-reformiert beziehungsweise römisch-katholisch geprägten Schulkalender kompatibel sind. Dazu gehören beispielsweise Angehörige des Judentums, des Islams, des tamilischen Hinduismus, des tibetischen Buddhismus, aber auch christlicher Gemeinschaften wie der russisch-orthodoxen oder der serbisch-orthodoxen Kirche, die Weihnachten oder Karfreitag/Ostern nicht an denselben Daten begehen wie die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche.

Die Kompetenz, auf entsprechendes Gesuch hin Urlaub zu gewähren, liegt bei der Schulpflege. Sie kann diese Kompetenz aber auch an die Schulleitung oder Lehrpersonen delegieren. Ebenfalls im Ermessen der Schule vor Ort liegt es, Rahmenbedingungen für das Beantragen von Urlaub (zum Beispiel Mindestfristen für das Einreichen von Gesuchen) und zum Aufarbeiten von versäumtem Lernstoff festzulegen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaub an hohen religiösen Feiertagen die Glaubens- und Gewissensfreiheit höher zu gewichten als der Aspekt einer möglichen Ungleichbehandlung wegen mehr oder weniger freien Tagen – dies umso mehr, als die Möglichkeit, Urlaub zu beantragen, nicht nur für eine bestimmte Begründung wie beispielsweise religiöse

Feiertage gilt. Müssten in Zukunft für religiöse Feiertage zwingend freie Schultage ("Jokertage") gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes (SAR 401.100) beziehungsweise § 16 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313) bezogen werden, würde dies zudem zu einer neuen Form von Ungerechtigkeit führen: Familien, die ihre hohen religiösen Feiertage begehen möchten, auch wenn diese nicht auf ohnehin schulfreie Tage fallen, verlören damit die Möglichkeit, aus anderen Gründen wie etwa Familienfesten usw. "Jokertage" zu beziehen.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen lehnt der Regierungsrat das Anliegen ab, dass für religiöse Feiertage, welche nicht mit dem geltenden Schulkalender kompatibel sind, zwingend "Jokertage" einzusetzen sind. Selbstverständlich steht es den Eltern weiterhin frei, auch für religiöse Feiertage oder andere in der Verordnung über die Volksschule erwähnte mögliche Urlaubsgründe "Jokertage" einzusetzen.

Die im Motionstext vorgeschlagene Änderung in der Verordnung über die Volksschule wäre zudem nicht geeignet, um dieses Anliegen umzusetzen. Denn die Streichung von § 13 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Volksschule würde nicht die von der Motionärin gewünschte Wirkung erzielen. Die möglichen Urlaubsgründe sind in Absatz 2 nicht abschliessend aufgelistet, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung, was mit "persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnissen der Gesuchstellenden" (Absatz 1) gemeint sein könnte. Bei einer Streichung des explizit genannten Urlaubsgrunds "hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe" würde es daher der Schulpflege beziehungsweise im Fall einer Delegation der Schulleitung oder Lehrperson auch weiterhin möglich sein, einen Urlaub an religiösen Feiertagen zu bewilligen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau